

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen

Perels, Kurt

Weimar, 1908

Erstes Kapitel. Die Appellationsprivilegien im allgemeinen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-541

Erstes Kapitel.

Die Appellationsprivilegien im allgemeinen.

1. Begriff.

Privilegium de non appellando ist die spezialgesetzliche Befreiung eines Reichsstandes oder auch einer Mehrheit solcher von der Pflicht, eigene Urtheile zur Prüfung durch eine reichsgerichtliche Appellationsinstanz zu verstellen; es bewirkt die Ausschließung der Appellation über das oberste Landesgericht hinaus.

Vom Appellationsprivileg zu scheiden ist das privilegium de non evocando; kraft dieses kann kein Untertan eines Reichsstandes vor das Gericht eines anderen geladen werden, der auswärtige Kläger ist an das forum rei gebunden; zudem setzt jenes immer eine bereits getroffene richterliche Entscheidung voraus, über welche Beschwerde geführt werden soll, während das Evokationsprivileg Freiheit von einer ersten Instanz bewirkt.¹⁾ Damit ist schon gesagt, daß das privilegium de non evocando das privilegium de non appellando keineswegs in sich schließt, und bisweilen wird bei Erteilung des ersteren gleich bemerkt, es solle nur die Freiheit enthalten, daß die Untertanen seines Inhabers nicht „anfänglich“ vor das Reichsgericht gezogen werden dürfen.²⁾ Das Verhältnis beider Privilegien setzt der nachstehende Erlaß ins volle Licht³⁾:

„Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was maßen Dero Geheimer Krieges-Rath Conrad von Canngieser wegen einer von seinem Schwieger-Vater erster Ehe, wey. bei dem Kay. und

¹⁾ G. Salzmänn, de privilegio de non appellando, Jena 1768, S. 47—50.

²⁾ O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 2, Weimar 1869, S. 16.

³⁾ St. A. Wehlar B 1107/3969.

Reichs-Kammergerichte gewesenen Assessore, dem von Brewer, hinterlassenen fideicommissarischen Disposition und darüber entstandenen Irrungen, von seiner Schwägerin, der verwittibten Dieß und derselben Bruder, dem Regierungs-Rat von Brewer zu Mannheim bei ermeldetem Reichs-Kammergerichte belanget werden wollen; Allerhöchsterwähnte Sr. Kön. Majtt. aber, um Dero habenden Privilegio de non evocando subditos nicht zu präjudiciren, keinesweges zugeben können noch wollen, daß besagter der von Canngießer, als Dero verpflichteter Diener und angeborener Unterthan, vor ein auswärtiges Gericht ohnmittelbar [!] gezogen werde: Als wird ihm hierdurch und in Kraft dieses ernstlich untersaget, sich auf solche wider ihn angestellte Klage vor mehrbesagtem Reichs-Kammergerichte einzulassen noch deselben an ihn deshalb etwa ergehenden Verordnungen Parition zu leisten, alles bei Vermeidung Sr. Kön. Majtt. Höchsten Ungnade. Wornach denn oftgemeldeter von Canngießer sich allergehorsamst und eigentlich zu achten hat. Signatum Berlin den 8. Januarii 1729.

Friedrich Wilhelm."

Nicht dem Gebiete der Berufungsprivilegien gehören weiter solche Beschränkungen der Appellationsfreiheit an, welche alle Reichsstände gleichmäßig betreffen: An bestimmte formelle Voraussetzungen war die Appellation gebunden, seit ein geordnetes Gerichtswesen bestand. Schon frühe wurden aus materiellen Gründen einzelne Streitgegenstände, wie geistliche und Strafsachen¹⁾, der Berufung an das Reich entzogen.²⁾ Der Streitwert gewann für

1) R. A. 1530 § 95. K. G. O. II. 28 § 5. Ein Beispiel aus der Praxis bietet der Prozeß D 741/1863 (Duisburg gegen Kurbrandenburgischen advocatus fisci zu Cleve und Professor Smieten zu Duisburg), introduziert beim R. K. G. 1672. Hier heißt es in dem Schriftsatz [15] § 15: „weil auch endlich dieses eine Kriminalsache ist, worbei iuxta communem totius Germaniae consuetudinem keine appellationes zulässig, als sind appellantes in ihrem Suchen desto weniger befugt.“ Sehr bezeichnend bemerkt Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts Bd. 2², Berlin 1797, S. 428 f.: „Was wollte dabei herauskommen, wenn auch von peinlichen Urteilen an die Reichsgerichte appellirt werden könnte? Dann würden nur selten Verbrechen bestraft werden können.“

2) Ob die Streitigkeit zu den sachlich exemten gehöre, war oft zweifelhaft; so bestreitet z. B. in der Sache B 536/2470 (Bemberg gegen von Groote), introduziert beim R. K. G. 1698, das Hofgericht zu Cleve die Zulässigkeit des Appellationsprozesses, weil es sich um eine „Cambialsache“ handele (siehe insbesondere das Schreiben vom 7. febr. 1698). — Vgl. ferner f. G. Casinger, Institutiones iurisprudentiae cameralis, Tübingen 1754, S. 374—406; V. Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofratspraxis Bd. 2, Frankfurt a. M. und Leipzig 1784, S. 555 f.

die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung des Rekurses an das Reich immer größere Bedeutung.¹⁾

2. Arten.

Die eigentlichen Appellationsprivilegien sind unbeschränkte oder beschränkte.²⁾

Dabei bilden die privilegia de non appellando illimitata (pura, mera, nuda), welche die Appellation gegen Urteile eines

¹⁾ Die R. K. G. O. von 1495 setzte keine Appellationssumme fest, die R. K. G. O. von 1521 Tit. 24 § 1 eine solche von 50 Gulden; entsprechend R. K. G. O. von (1548) 1555 II. 28 § 4. Der R. U. von 1570 § 66 erhöhte sie weiter auf 150, der Deputationsabschied von 1600 § 16 auf 300 Gulden. Den Abschluß brachte der J. R. U. von 1654 § 113: „... folle die summa appellabilis von 300 Gulden auf 400 Reichsthaler [= 600 Gulden] Kapital, sowohl auch die kraft des Reichsabschieds de anno 1600 um rechten Zins und Nutzungen angestellte Proceß und derentwegen verordnete 12 Reichsgulden auf 16 Reichsthaler [= 24 Gulden] ... erhöhet werden“; § 114: „Auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürzt oder hilflos gelassen werde, so ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Appellant in Ermanglung genugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe geseßen und begütert, wie auch, wann keine sonderbare Gefahr des Meineides erscheinen täte, vermittelst eines leiblichen Eides erhalten kann, daß sein Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecke, wann er in sententia um 300 fl., so viel das Kapital anlanget, beschweret wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sache was Recht ist geurteilt werden solle.“ — Über die Frage, ob in die Appellationssumme die Zinsen einzurechnen seien: C. M. Müller (Resp. J. P. Krafft), de competente foro violantium privilegium Caesareum de non appellando, Rostock 1712, S. 32 f.; J. U. Frhr. v. Cramer, Wehlarische Nebenstunden Teil 47, Ulm 1764, S. 1 f.; Salzmann S. 38 f.; G. H. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung, Göttingen 1797, S. 366; Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses, Stuttgart 1795, S. 537; J. U. Vahlkampf, Reichskammergerichtliche Miscellen Bd. 2, Gießen und Wehlar 1806, S. 268 f. Der Reichshofrat hat die Frage stets, das Reichskammergericht erst in der jüngeren Zeit verneint. — Mehrere Summen aus verschiedenen Urteilen können nicht zusammengerechnet werden, wohl aber mehrere aus einer Hauptquelle entspringende und in einer Klage begriffene Forderungen. J. U. Frhr. v. Cramer, Wehlarische Nebenstunden Teil 103, Ulm 1770, S. 394 f.; v. Berg a. a. O.; Danz a. a. O. Ein interessanter Fall bei J. U. Frhr. v. Cramer, Wehlarische Beiträge Bd. 1 Teil 1, Wehlar 1763, S. 57 f.

²⁾ Die gedruckten Verzeichnisse der Appellationsprivilegien und die Literatur sind nachgewiesen bei J. S. Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts Teil 3, Göttingen 1783, S. 473 f., Teil 4 (Fortsetzung J. E. Klübers, Erlangen 1791) S. 375 f. — Zwei handschriftliche Verzeichnisse befinden

reichsständischen Gerichts an ein auswärtiges Gericht schlechthin ausschließen, die Ausnahme; sie werden bis gegen den Ausgang des alten Reiches nur seinen mächtigeren Gliedern zuteil; anfänglich sind nur die Kurfürsten in ihrem Besitz. Grundlegend ist, neben der besonderen Bestimmung für Böhmen (Kap. 8), Kap. 11 der Goldenen Bulle. Hier heißt es:

„quod nulli comiti, baroni, nobili, feudali, vasallo, castrensi, militi, clienti, civi, rustico, nulli demum persone ecclesiis huiusmodi subiecte seu eius incole, cuiuscumque status, dignitatis vel condicionis existant, a processibus, sentenciis interlocutoriis et diffinitivis sive preceptis archiepiscoporum et ecclesiarum huiusmodi vel suorum officiatorum temporalium aut execucionibus eorundem contra se in archiepiscopali seu officiatorum predictorum iudicio factis aut latis, habitis vel ferendis inantea seu fiendis ad quodcumque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu non fuerit iusticia denegata. Appellaciones contra hoc factas non recipi statuimus cassasque et irritas nunciamus. In defectu vero iusticie predictis omnibus ad imperialem dumtaxat curiam et tribunal seu iudicis immediate in imperiali curia pro tempore presidentis audienciam, et eciam eo casu non ad quemvis alium iudicem, sive ordinarium sive eciam delegatum, hiis, quibus denegata fuerit iusticia, liceat appellare. Quicquid vero contra premissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem constitutionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres comitem palatinum Rheni, ducem Saxonie et marchionem Brandenburgensem principes electores seculares sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et condicionibus, ut prefertur.“¹⁾

sich im St. A. Wehlar (Preußen. Miscellanea IV. 5, Verzeichnisse inſtituirter Privilegien und Landesordnungen), und zwar ein älteres ohne Jahresangabe und ein — auf Veranlassung der Reichsviſitation hergestelltes — jüngerer von 1769. — Über die Bedeutung der Appellationsprivilegien für die Erhaltung des nationalen Rechts gegenüber dem fremden: C. A. v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten, Lübeck 1877, S. 74 f.; R. Stinzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Abt. 1, München und Leipzig 1880, S. 482; J. C. Schwarz, Vierhundert Jahre deutscher Civilproceß-Gesetzgebung, Berlin 1898, S. 130.

¹⁾ Der Text nach der Ausgabe von K. Jenner in diesen Quellen und

Die geistlichen Kurfürsten und der Pfälzer haben in der Folge aus je verschiedenen Gründen auf dieses Privileg verzichtet und es sich dann später von neuem erteilen lassen.¹⁾ Aber auch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die von der Befreiung in vollem Umfange beständig Gebrauch machten, erbaten und erhielten im sechzehnten Jahrhundert eine Bestätigung des Privilegs (Sachsen 1559, Brandenburg 1586). — Welche Bedeutung und welchen Zweck diese „Bestätigung“ hatte, wird für Brandenburg später²⁾ zu prüfen sein. Doch sei schon hier die irrige Meinung zurückgewiesen, daß aus der Tatsache der Konfirmierung auf vorhergegangenes, durch die Errichtung des Reichskammergerichts bewirktes Ruhen des Appellationsprivilegs von 1356 geschlossen werden dürfe.

Nächst der Gesamtbefreiung der Goldenen Bulle hat in den folgenden Jahrhunderten eine weitere Reihe von Reichsständen das uneingeschränkte Appellationsprivileg gesondert erhalten, und zwar zumeist in Gestalt der Ausdehnung eines bereits vorhandenen *privilegium de non appellando limitatum* — Beispiele hierfür bieten das Herzogtum Bayern (1620)³⁾ und Brandenburg-Preußen hinsichtlich der nicht zur Kur gehörigen Reichslande (1750).

Endlich ist am Ausgange der Reichszeit durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 § 33 nochmals ein Gesamtappellationsprivilegium, und zwar an sämtliche Kurfürsten für alle ihre Besitzungen erteilt worden.

Die *Privilegia de non appellando limitata* ließen das Appellationsrecht als Regel bestehen, beschränkten es aber, sei es bezüglich der *summa appellabilis*, sei es in gegenständlicher Beziehung, sei es endlich durch Erschwerung der Berufungsformalien.

In ersterer Hinsicht wird durch das Privileg anfänglich

Studien II, 2. — Über die Entstehungsgeschichte des Kap. 11: K. Zeumer ebenda II, 1, insbes. S. 56f.

¹⁾ Näheres bei Salzmann S. 17.

²⁾ Kap. 2.

³⁾ E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1, Würzburg 1889, S. 12f., vgl. auch Bd. 2, das. 1906, S. 61.

eine Appellationssumme bestimmt, deren Vorhandensein Voraussetzung der Einlegung des Rechtsmittels ist, später die gemeingültige Appellationssumme für den privilegierten Reichsstand mehr oder minder erhöht. — Dabei mußte die zeitliche und örtliche Zerrissenheit der Münzverhältnisse des Reichs zu stets wachsenden Schwierigkeiten führen, und die Zahl der Prozesse war nicht gering, in denen nahezu ausschließlich darüber gestritten wurde, ob im Sinne des Appellationsprivilegs *summa appellabilis* vorhanden sei oder nicht.¹⁾

Das Reichskammergericht suchte darin einen Ausweg, „daß es [die *summam appellabilem* höchst und hoher Stände des Reichs auf keine andere Art, noch] die in denen . . . *privilegiis de non appellando limitatis* gesetzte respective Gulden oder Goldgulden und Thaler bei Erkenntniß der Prozesse nach keinem anderen Münzfuße berechne, als nach derselben Art und nach dem Münzfuß, wie solchen ein jeder höchst und hoher Stand des Reichs in seinem Territorio selbst hergebracht und eingebracht, bei welchem sicheren [!] Maßstab das Collegium, zu Vermeidung alles Verdachts willkürlicher Anordnungen, so lange es belassen müsse, bis Kais. Majestät und die höchst und hohe Stände des Reichs, anstatt der in obbemeldeten Privilegien enthaltenen verschiedenen Münzsorten, nach Anzeige § 116 J. R. U. eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichsthaler festzusetzen allerhöchst sich entschließen mögten.“²⁾ „Das Collegium hat sich niemals herausgenommen . . ., die *summam appellabilem* nach einem förmlichen Münzfuß willkürlich zu berechnen, sondern bei derselben Beurteilung allemal eben denselben Münzfuß, wie solchen *iudex a quo* in seinem Territorio selbst bestimmt oder hergebracht hat, zum Grunde zu legen, mit welchem *Regulativo* das Kammergericht auch bisher, ohne Vermerkung einer einzigen Beschwerde [P], ausgelanget sei.“³⁾

¹⁾ Typische Beispiele St. U. Wezlar B 2075/6215 (introduziert a. 1658), B 2292/6887 (introduziert 1693).

²⁾ Bericht des Reichskammergerichts, erstattet in Ausführung des Visitationschlusses vom 6. Dezember 1772 unter dem 7. Februar 1773, gedruckt bei [G. G. Balemann], *Visitationschlüsse die Verbesserung des Kayserlichen Reichs-Kammergerichtlichen Justizwesens betreffend*, Lemgo 1779, S. 83, 455 f.

³⁾ [G. G. Balemann] a. a. O. S. 456 (Bericht über einen Rechtshandel, vom gleichen Tage).

Die Fälle der Beschränkung der Appellationsfreiheit quoad summam überwiegen bei weitem. Sie bestanden für die meisten Provinzen Brandenburg-Preußens im Zeitpunkt des Erwerbs, und auch das preußische Generalprivileg von 1702/1703 gehört dieser Gattung an.

Dieses Privileg bietet zugleich ein Beispiel für die Beschränkung des Rechts der Berufung quoad causam, indem es Appellationen in possessorischen Streitigkeiten verbietet. Auch Handelsfachen werden bisweilen, namentlich zugunsten der Reichsstädte, entweder unbedingt oder bis zu einem bestimmten Streitwerte, von dem Rechtsmittelzug an das Reich privilegmäßig ausgenommen.¹⁾

Die dritte Art der Beschränkung trifft die formalia appellationis. Hierher gehört namentlich die Bestimmung, daß der Appellant das iuramentum calumniae nicht per mandatarium, sondern nur in Person schwören dürfe.²⁾ J. R. U. (§ 117f.) machte die Beobachtung solcher Vorschriften nachdrücklich zur Pflicht.

3. Exemtionen.

Die Appellationsprivilegien, auch die unbeschränkten, schlossen keineswegs jedes Angehen des Reiches in Rechtsfachen aus.

Unstreitig konnte, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, auf Grund der Goldenen Bulle Kap. 11 die Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung zum Gegenstande der Beschwerde bei den Reichsgerichten gemacht werden. „Quaeritur, sagt Blum, an promotoriales etiam decernantur contra

¹⁾ Ein Beispiel bei J. H. Frhr. v. Harpprecht, Staats-Archiv des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts Teil 3, Ulm 1759, S. 61 f. Vgl. ferner Harscher von Almendingen, Inwiefern erklären die Reichsgesetze überhaupt und die Hamburgischen Appellationsprivilegien insbesondere Handlungsfachen für inappellabel?, bei J. U. Dahlkamp a. a. O. II. 1 ff., ferner den Aufsatz „Sind Affekuranzfachen nach Vorschrift des hamburgischen Privilegs durchaus inappellabel an die höchsten Reichsgerichte?“ das. S. 301 f. und im allgemeinen: Salzmann S. 27 f.; Häberlin II. 431; J. C. Keist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts², Göttingen 1805, S. 510.

²⁾ G. M. de Ludolf, de iure camerali commentatio³, Frankfurt a. M. 1730, S. 251 (mit praktischen Beispielen); Frhr. v. Cramer a. a. O. Teil 125, Ulm 1773, S. 121 f.; [Hoscher], Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichs-Kammergericht entschiedener Fälle Teil 3, Lemgo 1791, S. 75 f.

principem imperii privilegio de non appellando gaudentem? Quidni? Casus enim denegatae vel protractae iustitiae in omni privilegio est exceptus.¹⁾ In diesem Punkt hat die Zuständigkeit der Zentralinstanz Deutschlands des alten Reiches Zeiten überdauert.²⁾

Auch darüber bestand keine ernstliche Meinungsverschiedenheit, daß durch die Berufungsbefreiung die Unterordnung der Territorialgerichte unter die höchsten Reichsgerichte nur in Hinsicht auf Klagsachen der Mittelbaren untereinander auf-

¹⁾ Blum, *Processus cameralis*³, Frankfurt a. M. 1664, S. 264; U. Knichen, *de Saxonico non provocandi iure et privilegio*, Hannover 1603, S. 331; B. Carpzow, *de iure ac privilegio principum electorum Saxoniae de non appellando* [Resp. H. Volkmar] in: *Volumen disputationum historico-politico-iuridicarum*, Leipzig 1651, S. 68 f.; S. Stryk, *de appellatione illicita* [Resp. A. H. Hymmen], Halle-Magdeburg 1694, S. 24; F. E. Pufendorf, *de privilegiis speciatim de iure de non appellando libellus*, Hannover 1730, S. 256; Salzmann S. 22 f., 26, 112; Frhr. v. Cramer, Teil 71, Ulm 1767, S. 1, *Systema processus imperii*, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1767, S. 400; J. J. Moser, *Von der teutschen Justiz-Verfassung*, Teil 1, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 235 f. (mit eingehender Begründung); *Rechtliche Prüfung der kurkölnischen Appellationsprivilegien*, Wehlar 1785, S. 95 f.; Häberlin II. 440 f.; A. Th. Gönner, *Teutsches Staatsrecht*, Landshut 1804, S. 536; K. E. Schmid, *Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts*, Jena 1821, S. 307; C. f. Koch, *Der Preussische Civil-Proceß*², Berlin 1855, S. 66 f.; R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*⁵, Leipzig 1907, S. 850 f. — Auch ein im Geh. St. A. (Rep. 1 no. 148) aufbewahrtes, im Sinne der preussischen Regierung abgegebenes anonymes Gutachten vom Jahre 1745 — sein Verfasser ist, wie die Deciffrierung des Münchener Gesandtschaftsberichts vom 30. November 1745 ergab, der „gewesene Reichsreferendarius“ von Teuber — mußte dies anerkennen. — In der Zusage des privilegium de non appellando für Mecklenburg (11. April 1781) wurde der Fall der querela denegatae vel protractae iustitiae ausdrücklich vorbehalten: J. f. Roennberg, *Gemeinnützige Notiz vom Kayserlichen Privilegium de non appellando*, Rostock und Leipzig 1785, S. 315 f. — Reichshofratsconclusum gegen den König von Preußen vom 25. Aug. 1738 bei Moser I. 1038 f. — J. f. Seyfart, *Teutscher Reichsproceß*², Halle 1756, S. 560 Anm. c steht mit seiner abweichenden (nicht begründeten) Ansicht völlig vereinzelt da. — Streitig war es, ob im Falle der Rechtsverweigerung ungeachtet des Appellationsprivilegs Devolution der Sache eintreten könne: G. W. Wehll, *System des ordentlichen Civilprocesses*³, Leipzig 1878, S. 814 Anm. 3.

²⁾ K. Perels, *Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495* (Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. Bd. 25, Weimar 1904) insbes. S. 46 f.

gehoben werde, mithin bei Klagen gegen den Landesherrn die Appellation gegen ein den Austrägen surrogiertes Landesgericht unbeschadet eines Berufungsprivilegiums zulässig sei.¹⁾ Einem Versuche der Landesinstanz, solche Appellation zu verhindern, traten die Reichsgerichte schroff entgegen, wie das bei Moser²⁾ mitgeteilte Reichshofratskonklusum vom 28. April 1738 zeigt. So mußte auch das erwähnte³⁾, die preussischen Interessen vertretende Gutachten des Reichsreferendarius a. D. von Teuber anerkennen: „Dieses ius [sc. de non appellando] betrifft nur die Prozesse, so die Unterthanen wider einander haben, und wann diese wider ihre privilegia von den Landesherrn graviret werden, so stehet ihnen ohnangesehen des iuris de non appellando allezeit frei, sich über ihn deswegen bei dem obristen Richter geziemend zu beschweren.“

An dieser Rechtslage hat auch die Wahlkapitulation von 1790 nichts geändert. Ihr Art. 19 § 6 bestimmte zwar, daß Prozesse der Untertanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, bei vorhandenem Privilegium de non appellando von den ordentlichen Landesgerichten endgültig entschieden werden sollten, erlangte aber keine praktische Geltung.⁴⁾

Dagegen blieb es bis zum Untergang des Reiches eine unausgetragene Kontroverse, ob das Appellationsprivileg, beschränkt oder unbeschränkt, in Ermangelung besonderer Bestimmung Nullitätsklagen zulasse. Eine Streitfrage, die überreiche Nahrung dadurch erhielt, daß manche Berufungsprivilegien die Nichtigkeitsklage ausdrücklich vorbehielten, manche sie ausdrücklich

¹⁾ H. v. Schelhaß, Über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit, Stuttgart 1795, S. 232 f., 331 f., 335; Häberlin II. 462 f.; E. Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen (Verwaltungsarchiv Bd. 2, Berlin 1894) S. 220; R. Smend, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. 20, Leipzig 1907) S. 466 f.

²⁾ I. 202 f.

³⁾ S. 8 Anm. 1.

⁴⁾ Näheres bei E. Loening a. a. O. S. 227, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 776 und den dort Angeführten, ferner Häberlin II. 462 f.; Feist S. 507, 467 f.

Der einzelne Reichsstand dagegen, wie er nach der ausdrücklichen Vorschrift der Reichskammergerichtsordnung II. 28 § 2 im Einzelfall niemanden rechtswirksam an der Appellation verhindern konnte, war auch nicht berechtigt, durch allgemeine Norm, sei es allein, sei es unter Mitwirkung der Landstände, Appellationen gegen die Urteile seiner Landesgerichte beschränkt oder unbeschränkt auszuschließen. Denn solche partikularrechtlichen Verbote hätten einen Eingriff in die Reichsjustizgesetzgebung bedeutet. In diesem Sinne sagt schon S. Stryk¹⁾: „Si, quicumque superiorem recognoscit, praeceperit, ne subditi ad superiorem provocent, invalidum statutum et nullius firmitatis praeceptum id esse, etiamsi vel omnes cives pacto vel iurisiurandi religione firmassent illud, nemo facile negaverit, nisi qui crediderit, inferiorem iuri superioris praeiudicare et quemlibet sibi ipsi privilegia dare posse.“

Mochten solche landesrechtlichen Normen, wie sie in Brandenburg-Preußen 1553 für die Neumark²⁾, hundert Jahre später für Ravensberg³⁾, endlich 1694 für sämtliche nicht zur Chur gehörigen Reichslande⁴⁾ zustande kamen, die Untertanen im Verhältnis zur Landesgewalt binden: die Reichskompetenz be-

dépend uniquement du bon plaisir de l'Empereur, faisant une de ses prérogatives et un de ses droits réservés impériaux. Ferner: H. G. Scheidemann, Repertorium des deutschen Staatsrechts Bd. 3, Leipzig 1793, S. 440 f.

¹⁾ S. 17. Ferner v. Ludolf S. 169; Frhr. v. Cramer, Nebenstunden Teil 1, Ulm 1755, S. 96, 99, Teil 2, das. 1756, S. 73, 76, 80, Teil 85, das. 1769, S. 87—89; Moser I. 232, 568 f.; Rönneberg S. 150. S. ferner unten Kap. 3, 2. So fügt auch der kaiserliche Resident am Berliner Hofe v. Heems seiner Meldung d. d. Königsberg 8. Jan. 1701, der Kurfürst sei bestrebt, die Landstände der Provinzen zum Verzicht auf das beneficium appellationis an die Reichsgerichte zu bewegen, die Bemerkung bei, daß solche Renunciation doch nicht „ohne Ew. Kais. Maj. als des Reichs Obersten Richters Vorwissen und Dero erfolgte allergnädigste Bewilligung“ angehe. St. A. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin, 7b. — f. E. Pufendorf S. 220 steht mit seiner Ansicht, das Privilegium de non appellando könne durch pactum cum subditis erworben werden, völlig allein: er hat sich durch die irrigten Mitteilungen S. v. Pufendorfs (unten Kap. 3, 2), die sein Beweismaterial bilden, auch seinerseits irreführen lassen.

²⁾ Unten Kap. 2, 1.

³⁾ Unten Kap. 3, 1.

⁴⁾ Unten Kap. 3, 2.

rührten sie nicht; vor den Reichsgerichten drang weder dem auswärtigen noch auch dem einheimischen Appellationskläger gegenüber die Einrede der Unzuständigkeit durch.¹⁾

5. Inkrafttreten.

Die Appellationsprivilegien traten nicht ohne weiteres mit der Erteilung in Kraft. Sie wurden vielmehr seitens der Reichsgerichte, „wann es auch reichskundig wäre und durch alle Zeitungen bekannt gemacht würde“²⁾, erst von dem Zeitpunkt

¹⁾ Nicht zutreffend ist es danach, wenn K. Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preussischer Herrschaft von 1648—1719, Hannover und Leipzig 1894, S. 158 anlässlich der Darlegung des Verzichts der ravensbergischen Stände auf das Recht der Appellation an die Reichsgerichte (1653) bemerkt: „Der Kaiser war machtlos, sich der Schmälerung der Rechtsbefugnisse des Reichs zu widersetzen, da sie auf einem freiwilligen Vertrag zwischen Fürst und Ständen beruhte . . .“ Daß Preußen selbst nicht an die bindende Kraft solches Verzichts — nach außen hin — glaubte, ergibt sich zur Genüge daraus, daß es auf die Aufnahme Ravensbergs sowohl in das Appellationsprivileg von 1702 wie in das von 1746/1750 Gewicht legte. Den entsprechenden Erklärungen gingen in beiden Fällen besondere Erwägungen vorher. Bei der Feststellung des Entwurfs für das Privileg von 1702 hatte sich die Regierung, schon im Hinblick auf die (nach Provinzen zu berechnende Tage) anfänglich für die Streichung der Grafschaft ausgesprochen. Dann aber drang die Ansicht des Geh. Raths von Meinders durch: „Es möchte besser sein, Ravensberg stehen zu lassen, weil die hohe Reichsgerichte sich an die *pacta cum statibus provincialibus inita in casibus ubi Extranei appellant*, doch nicht binden würden.“ Dementsprechend die Instruktionen für N. B. v. Danckelman, Oranienburg 13. August 1694, für Bartholdi, 6. Januar 1703, Geh. St. A. R. 1 n. 141. — Noch vielseitigeres Material enthalten die Verhandlungen, welche zwischen der Regierung und den Provinzialständen 1713/14 über den Verzicht auf die Appellationsfreiheit nach neumärkischem und ravensbergischem Muster stattfanden. S. unten Kap. 4, Abschn. 1, 1, 2. Schon an dieser Stelle sei das Berliner Schreiben an die Mindensche Regierung vom 19. Januar 1714 (Geh. St. A. R. 1 n. 34 c 1) erwähnt, in welchem sich die Regierung auf die Bedenken der Stände des Fürstentums bereit erklärt, von einem förmlichen Verzicht absehen zu wollen: „Wir werden Uns damit begnügen, wenn sie [die Stände] sich nur erklären, daß sie dabei *acquiesciren*, wodurch denn allen übrigen *Scrupuln*, welche die Stände sich . . . zu machen scheinen, abgeholfen sein wird“; wenn auswärtige Parteien „auf der Appellation nach Wien oder Wehlar [statt an das Oberappellationsgericht] absolute bestehen sollten“, so müsse man es schließlich geschehen lassen.

²⁾ Moser I. 1136.

ab berücksichtigt, in welchem sie ihnen amtlich mitgeteilt worden waren.¹⁾

Die große Bedeutung der reichsgerichtlichen „Intimation“²⁾ liegt hiernach zutage. Eine genauere Betrachtung erscheint aber auch deshalb angezeigt, weil die dürftigen Notizen der Literatur den Zeitgenossen so wenig wie den Nachlebenden ein auch nur annähernd deutliches Bild dieses Vorganges und seiner Wirkungen zu bieten vermocht haben.

Die Verkündigung an den Reichshofrat erfolgte durch kaiserliches Dekret, welches mit beige-schlossener Abschrift des Privilegs durch die Reichskanzlei übermittelt und in einer folgenden Sitzung durch Conclusum angenommen wurde.³⁾

Entsprechend wurde das Privileg dem Reichskammergericht mittels kaiserlichen Notifikationsreskripts zugefertigt und dort in Pleno abgelesen.⁴⁾

Indessen erachtete sich das Reichskammergericht durch diese kaiserliche Notifikation nicht als gebunden; es berücksichtigte viel-

¹⁾ Solche Mitteilung bildete sogar auch bei allgemeinen Reichsgesetzen die Regel. U. v. U., Nimmt das Kaiserliche Kammergericht von anderswoher notorischen Reichsgesetzen schon vor derselben Insinuation Notiz?, in Dahlkamp a. a. O. Bd. 1, Wehlar 1805, S. 60f.

²⁾ „ohne [welche] die Reichsgerichte in ihrem tramite processus appellationis zu erkennen fortschreiten“. Weisung an die preussische Gesandtschaft in Wien, Berlin 8. Aug. 1750, Geh. St. U. R. 1 n. 148. Hier auch, soweit nichts anderes bemerkt ist, das der nachfolgenden Darstellung zugrunde liegende handschriftliche Material.

³⁾ Die auf das preussische allgemeine unbeschränkte Privileg von 1746/1750 und auf das ostfriesische Privileg von 1750 bezüglichen Conclusa sind gedruckt bei J. J. Moser, Teutsches Staats-Archiv, Hanau 1751, 2. Teil, S. 72f.

⁴⁾ Das auf das preussische Generalprivileg von 1746/1750 bezügliche Notifikationsreskript vom 17. Oktober 1750 lautete [im Auszuge]: „Wir lassen ... Euch hiermit gnädigst unverhalten, was massen Wir Sr. Kön. Maj. in Preußen ... ein besonderes Privilegium de non appellando auf die Herzogtümer ... nach Ziel und Maß der guldenen Bull und des bereits ratione der Stadt Stettin, samt zugehörigem Distrift, habenden Privilegii de non appellando illimitati unterm 31. Maji 1746 auf geziemendes Ersuchen gnädiglich erteilet und bewilliget haben.“ ... „wird vorbemeltes Privilegium ... zu dem Ende abschriftlich hier beigeleget, damit sie wegen deren in ermeltem Unserm Kay. Privilegio ausdrücklich begriffenen Landen in denen bei Unserm Kay. Kammer-Gericht vorkommenden Processen sich gebührllich zu richten wissen mögen.“

mehr, gestützt auf R. U. 1570 § 70 und R. D. U. 1600 § 18, das Appellationsprivileg erst dann, wenn es ihm außerdem im Original insinuiert worden war¹⁾, ohne übrigens dieser Insinuation eine zeitliche Schranke zu setzen.²⁾

Es ergibt sich hieraus der wichtige Schluß, daß das Appellationsprivileg beim Reichshofrat und beim Reichskammergericht je zu verschiedener Zeit Geltung erlangte.

An dem Erfordernis besonderer Insinuation hielt das Reichskammergericht bis zu seinem Untergange fest. Noch im Jahre 1805 (September 16) erging ein Dekret, in dem es hieß: „. . . wird fürstlichem [nassau-usingenschen] Hofgerichte, daß, solange das allegirte privilegium de non appellando illimitatum dahier nicht insinuirt worden, in appellablen Sachen darauf keine Rücksicht werde genommen werden, hiermit bedeutet.“³⁾

Selbst die kaiserliche Zufertigung eines Reichsgesetzes, z. B. die des Reichsdeputationshauptschlusses, durch Reskript vom 25. Juli 1803⁴⁾, erachtete das Gericht nicht für hinreichend, verlangte vielmehr noch eigene Insinuationen durch die in § 33 privilegierten Reichsstände.⁵⁾

¹⁾ So empfiehlt auch (Wehlar 17. November 1750) der preussische Präsentat am Reichskammergericht, Joh. Wilh. Summermann, der Regierung, „sothane Insinuation nicht lang zu differiren, weil in denen Fällen, da allhier processus appellationis nachgesucht werden, auf dergleichen privilegia, der darüber beschehenen kaiserlichen Notification ungeachtet, der Observanz nach keine Rücksicht genommen wird, so lang als deren originalia hierselbst nicht insinuirt worden“.

²⁾ Frhr. v. Cramer, Systema S. 636 (§ 2267).

³⁾ Dahlkamp, Miscellen I. 449. — Vier weitere Fälle bei U. Frhr. v. R., Von welcher Zeit an müssen die in dem neuesten Deputationschlusse erteilten Privilegia de non appellando anerkannt und von den höchsten Reichsgerichten sich danach gerichtet werden?, ebenda I. 309 f.

⁴⁾ Abgedruckt in der Sammlung aller im Jahre 1803 bei dem Reichskammergerichte ergangenen Haupturteile und Dekrete . . . hrsg. von der kaiserlichen und Reichskammergerichtlichen Kanzley, Wehlar 1803, S. 257 f. Der kaiserliche Erlaß befahl, daß der Inhalt der angeschlossenen Urkunden „in den an Unser kaiserliches Kammergericht gelangenden Vorkommenheiten als gesetzliche Vorschrift pflichtmäßig beobachtet werde“. S. auch S. 287.

⁵⁾ U. Frhr. v. R. a. a. O. I. 301 f. Er verweist (S. 306 f.) auch darauf, daß trotz Notorietät und gesetzmäßiger kaiserlicher Mitteilung des I. P. O.

Scheinbar aus reinem Formalismus geboren¹⁾, hatte die Forderung der zweiten Insinuation vermutlich ihren Grund in der durch sie eröffneten Einnahmequelle: Die bei der Insinuation eines Appellationsprivilegs zu zahlende Taxe betrug 133 Reichstaler und 30 Kreuzer²⁾; sie war mithin die höchste beim Reichskammergericht überhaupt erhobene Gebühr und fand allein in den bei Anzeige fürstlicher Standeserhöhungen zu zahlenden Kosten ihresgleichen.³⁾

Schweden am 27. Februar 1651 extractum instrumenti pacis [art. 10 § 12] insinuierte. — U. v. L...sch, Sind die durch § 33 des Reichsdeputationshauptschlusses ... mit dem privilegium de non appellando illimitatum begabten Reichsstände schuldig, sothanes privilegium bei Kaiserlicher Majestät sich besonders zu erwirken?, ebenda I. 70—72. — Damit erledigt sich die Behauptung [Ph. H. Krebs'] im Quinquertium camerale, [Gießen] 1705, S. 129 f.: die Insinuation des Appellationsprivilegs und seine Annahme mittels gerichtlicher Sentenz sei notwendig, weil die Verleihung paßweise erfolge; daß es vorher nicht beachtet werde, habe seinen Grund darin, daß dem Reichskammergericht ein Kontrollrecht gebühre, ob der Kaiser die Reichsjurisdiktion nicht „allzu sehr schwächet“.

¹⁾ Bericht Joh. Wilh. Summermann's (Wehlar 22. August 1750): „obgleich ... ich meines Orts nicht in Abrede stellen will, daß einer dergleichen [nämlich dem kaiserlichen Notificatorium beigeschlossenen] Copey eben die Kraft als dem Original zuzuschreiben sein dürfte, so ist gleichwohl [in Sachen des Privilegs für Hessen-Cassel] das conclusum pleni damals in contrarium ausgefallen.“

²⁾ Memorial zum Visitationsabschied von 1713, § 26.

³⁾ War es möglich, so schraubte der Taxeinnehmer die Taxe noch höher: 1703 machte die Kanzlei die Aushändigung des documentum insinuationis von der Zahlung der fünffachen Taxsumme abhängig, weil das Appellationsprivileg sich auf so viel Provinzen beziehe, „wobei sie allegirt, daß der Kanzlei vors künftige ein Großes entginge und sie gerne mit 1000 Thalern das privilegium de non appellando abkaufen wollten“. Man verglich sich schließlich auf halbem Wege. Magdeburgischer Regierungsrat v. Plotho an den König, Wehlar 27. Okt. 1703; Bescheinigung des Reichskammergerichtskanzleitarnehmers, Wehlar 30. Okt. 1703; v. Plotho, Wehlar 24. Nov. 1703, Geh. St. U. Berlin, R. 1 n. 141. — Als 1750 der Sekretär der Halberstädtischen Regierung Zachariae nach erfolgter Insinuation des preußischen General- und des ostfriesischen Privilegs gegen die Forderung einer Taxe von 282 Rtlr. 2 Kr. (statt 267 Rtlr.) remonstrirte, erklärte ihm der Taxeinnehmer, „daß die Taxe in der Taxordnung von denen privilegiis limitatis zu verstehen wäre [!], von denen illimitatis aber müßte soviel gegeben werden, als er angesetzt hätte“; er mochte ahnen, was der Geprellte später an seine Regierung berichten würde: „An Kanzleituribus habe der gethanen Remonstrations ohngeachtet 282 Rthlr. 2 Kr.“

Der Vorgang der Insinuation selbst war folgender¹⁾:

Zunächst hatte der Prokurator eine Supplikation abzufassen und sie in duplo mit dem Original des Privilegiums extrajudicialiter zu überreichen. Die Supplikation, welche der preußische Agent Wilhelm Ludwig Ziegler am 16. Dezember 1750 übergab, verwies zunächst auf die aus den Anlagen ersichtliche Erteilung der Privilegien und fuhr dann fort: „Da nun, um allerhöchst gedachte Privilegia bei diesem preiswürdigsten Höchsten Reichs-Gerichte in Übung und Observanz zu bringen, erforderlich sein will, daß deren Originale vorgeleget, deren Acceptation geziemend nachgesuchet und eine in der Kammer-Gerichts-Kanzlei davon auszufertigende Abschrift in dem Kammergerichtl. Archiv zurückgelassen, darauf über die beschehene Insinuation eine Urkund, unter dem großen Inseigel, zu künftiger Beglaubigung alles jetzt erwähnten Vorgangs ausgebracht werde. . . : Als gelangt an Ew. Hochfürstl. Durchl. des Königlich Preußischen Agenten unterthänigstes Bitten, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, die sub num. 1. et 2. in originalibus beigelegte Privilegia de non appellando illimitata pro insinuatis anzunehmen, davon eine in hiesiger Kammer-Gerichts-Kanzlei auszufertigende authentische Abschrift in das Kammergerichtliche Archiv registriren und hinterlegen, sodann die gewöhnliche Urkund über die beschehene Insinuation und Acceptation ihm aus der Kanzlei verabsolgen wie auch die originalia retradiren zu lassen.“²⁾

Sodann wurde im Plenum dekretiert, die Originale iudicialiter zu übergeben, was demnächst in einer Audienz geschah.

deshalb zahlen müssen, weil es privilegia illimitata wären. Da es nun nicht ratsam war, hiervon zu fordern, so habe . . . diese summa . . . besage der Rechnung bezahlet und verhoffe, Ew. Kön. May. werden dieses allergnädigst aggreiren, maßen in Betracht, wenn mich die Ferien über in Wezlar aufgehalten, ein weit mehreres würde haben bezahlen müssen.“ Berichte Zachariaes vom 29. Dezember 1750 an die Halberstädtische Regierung.

¹⁾ Auch hier lehnt sich die Darstellung an den typischen Verlauf der Insinuation der beiden preußischen Appellationsprivilegien im Jahre 1750 an. — Ein fast gleichzeitiges Gegenstück (Lauenburgisches Privilegium de non appellando 1747/1748) bei J. St. Pütter, Erläuterungen des Processus beider höchsten Reichsgerichte, Göttingen 1751, S. 223 f. S. auch Frhr. v. Cramer, Observationes iuris universi tom. 2, p. 2, Ulm 1762, S. 188 f.

²⁾ Anlage zum Bericht Zieglers, Wezlar 19. Dezember 1750. Das Original der „Supplik und Exhibition“ im St. A. Wezlar B 263/1641.

Der hierbei (am 16. Dezember 1750) verlesene Rezeß Zieglers lautete ¹⁾:

„In Sachen

Insinuationis Privilegiorum Caesareorum illimitatorum de non appellando Sr. Kön. Maj. in Preußen sämtliche Reichs-Lande betr.

Et. Ziegler: Kraft Copiae signatae von Sr. Kön. Majestät in Preußen gemeinhabender allergnädigsten General-Vollmacht sub Num. 4 und Kön. Original-Rescripti sub Num. 3. erscheine Namens Jhro Kön. Maj. in Preußen und producire diese unterthänigste Exhibition derer über sämtliche Sr. Kön. Maj. in Preußen Reichs-Landen erteilter Kay. 2 Original-Privilegiorum de non appellando illimitatorum, mit angefügter gleichmäßiger Bitte, womit kraft rückwärts aufgeschriebenen Decreti ad Iudicium verwiesen worden bin, bitte Inhalts gedachter Supplication allerhöchstgedachte zwei Privilegia nicht nur pro insinuatis gnädigst auf- und anzunehmen, sondern auch darüber Urkund per Sententiam, wie nicht weniger, retenta in lectoria copia vidimata, derer Original-Privilegiorum Restitution förderlichst zu erkennen.“

Hierauf fand in einer weiteren Audienz die Annahme des Privilegs mittels Urteils statt. Zur Veranschaulichung diene die folgende

„Sententia publicata 18. Decembr. 1750.

In Sachen begehrter Insinuation vorgebrachter Kayserlichen Privilegiorum illimitatorum de non appellando wegen Herrn Fridrich Königs zu Preußen und Churfürsten zu Brandenburg, soviel die außer der Chur innhabende vom Heiligen Römischen Reich lehenrührige oder sonst demselben zugetane Reichs-Lande, und namentlich die Herzogtümer Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, mit eingeschlossen die Stadt Stettin samt zugehörigen District, die Fürstentümer Halberstadt (samt darzu incorporirten Graffschaften und Landen), Minden, Camin, Meurs, ingleichen die Graffschaften Marck, Ravensberg und Tecklenburg, wie auch die Graffschaft Ostfriesland betrifft, durch Et. Ziegler den 16. dieses gerichtlich geschehen, seind dieselbe, vorbehaltlich des Heiligen Römischen Reichs Ober- und Gerechtigkeits, auch jedermänniglich Interesse und Einrede dargegen jederzeit vorzubringen, so viel recht, hiemit angenommen, solchergestalt darüber notdürftige Urkund erkannt, auch Et. Ziegler sein der Collation und Restitution deren Originalien halber beschehen Begehren zugelassen.“

Der Insinuationsprozeß endete damit, daß die Kanzlei, nach Anfertigung einer beglaubigten Abschrift zu den kammergerichtlichen Akten, unter Rückgabe des Originalprivilegs documentum insinuationis erteilte.

¹⁾ St. A. Wehlar B 263/1641.

Die gesetzmäßig insinuierten Privilegien sind — was allerdings mehr als einmal eingeschärft werden mußte¹⁾ — von Amts wegen zu beobachten. Eine Verpflichtung, die nicht nur häufig in Schriftsätzen betont wird²⁾, sondern auch in den Zitationen ihren Widerschein äußert, etwa in der Gestalt: „... dannenhero die interponirte, dem fürstlich Halberstadtischen Privilegio keineswegs widerstrebende Appellation anhero indubie devolvirt und erwachsen“³⁾ — oder: „wann nun ... diese Appellation ... keinem Privilegio zuwider und dieses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction ... zur Genüge, auch quoad summam appellabilem (gestalt per sententiam a qua, nachdem Euer der Appellaten Capital allein auf eintausend dreihundert und achtzehn Thaler, ein und dreißig albus angeschlagen, fast zwei mal so viel als quoad summam appellabilem erfordert werde, ohne die Interesse zuerkannt sein wolle) fundirt und begründet erscheine ...“⁴⁾ — oder: „... berührte Appellation auch nicht allein den gemeinen Rechten und des Hey. Röm. Reichs Satzungen gemäß, sondern auch tam ratione qualitatis quam quantitatis (angesehen des Supplicanten in das Ambt Stecklenburg radicirte Forderung auf vierzigtausend Reichsthlr. sich betrage), und also dem Halberstadtischen Privilegio de non appellando gar nicht zuwider, danebst dieses Unsers höchsten Gerichts Jurisdiction, ob notoriam Iudicii a quo immedietatem zu allem Gnügen wohl fundiret sei“⁵⁾ — oder endlich: „... tam in quantitate quam in qualitate denen Reichsätzen, allgemeinen Rechten gemäß und einigen, sonderlich dem Hinterpommerischen Privilegio nicht zuwider, daher dieses ... Gerichts ... Jurisdiction ... begründet erscheint.“⁶⁾

¹⁾ R. U. 1570 § 70; D. U. 1600 § 18; I. P. O. Art. 5 § 56; R. H. R. O. II. 2; J. R. U. § 111, 123; Visitationsabschied 1713 § 9; Wahlkapitulation Art. 18 § 4.

²⁾ J. B. St. U. Wehlar A 250/595 (a. 1676): Exceptiones non devolutae vel desertae sententiae [9] § 4: „Und stehet aus den Reichsabscheiden dieses sogar fest, daß eines jedweden Reichsstands Privilegium de non appellando, wann es schon nicht opponiret wird, dennoch ex officio soll in Acht genommen werden.“

³⁾ St. U. Wehlar B 94/836 (a. 1658).

⁴⁾ ebenda A 514/1261 (a. 1683).

⁵⁾ ebenda A 464/1125 (a. 1681).

⁶⁾ ebenda B 1660/5254 (a. 1701).

Die Gültigkeit aller reichsgerichtlichen Appellationsurteile, welche vor der abschließenden Privilegieninsinuation ergangen waren, liegt auf der Hand.

Minder einfach und zugleich praktisch sehr wichtig ist aber die Frage, welche Wirkung die Insinuation auf reichsgerichtlich anhängige Prozesse äußerte.¹⁾ Hier ist das Datum des Privilegs maßgebend: die Zuständigkeit der Reichsgerichte erlischt für alle schwebenden Appellationsfachen, welche nach dem Tage introduziert sind, von welchem das Privileg datiert. Hieraus erklärt es sich auch, daß in den Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichsständen die Datierungsfrage einen so großen Raum einnimmt; man war sich ihrer Bedeutung wohl bewußt, wie das mit voller Klarheit aus den Verhandlungen Preußens mit dem Reich in der Mitte des 18. Jahrhunderts hervorgeht: Die kaiserlichen Minister sichern den preußischen Gesandten zu, daß im Falle schneller Erlegung der Taxe „on antidateroit le Privilege de non appellando, ce qui feroit tout à coup tomber l'appel du Baron de Frydag.“²⁾ Und als dann später die Gesandten auf der einmal zugesicherten Zurückdatierung dieses ostfriesischen Privilegs bestehen, der Reichsvizekanzler aber, inzwischen andern Sinnes geworden, ihnen ihr Verlangen als praktisch nutzlos darstellen will, „da die privilegia vor der Insinuation bei denen Reichsgerichten nicht beobachtet werden könnten“ — da muß er sich erwidern lassen: „diese thesis sei richtig, wann schon vor der Intimation Erkenntnisse ergangen,

¹⁾ Dabei scheiden diejenigen Prozesse aus, in welchen die Appellation zwar eingelegt, aber noch nicht angenommen war. Hier ist zu sagen, „daß post insinuatam Privilegium die Appellation nicht mehr angenommen und Proceß erteilet werden können“. Bericht des preußischen Gesandten Grafen O. v. Podewils und v. Graeves, Wien 31. Oktober 1750.

Charakteristisch ist auch die Äußerung des Churmainzischen Residenten und Taxators Frhrn. v. Sudenus gegenüber dem preußischen Residenten v. Graeve: „er könnte im Vertrauen melden, von guten Orten vernommen zu haben: daß aus dem Clevischen neue appellationes introduciret wären, die der Reichs-Hof-Rath zwar, in Rücksicht auf Hochged. Privilegium, noch bei Seite geleeget, weil aber solches nicht ausgelöset, folg. auch demselben legaliter davon nichts intimiret ist, so würde er doch endlich zur Erkenntnuß schreiten müssen, welches, ob es Euere Kön. Majestät angenehm und nicht etwan demnächst collisiones veranlassen könne, zu Bedenken stellet.“ Dieselben, Wien 14. August 1748.

²⁾ v. Cocceji und v. Mardefeld an den König, Berlin 18. Mai 1748.

in hypothesi [nämlich in Sachen v. Fridag gegen v. Wedel und v. Wallbrunn gegen Eyles] seien deren noch keine vorhanden, sondern der Reichs-Hof-Rath habe eben in Rücksicht auf die ihm bereits anderweit kundgewordene Kay. Concession damit angestanden, bleibe also diesseitige intentio fundata.“¹⁾

Es war daher ein auch materiell recht bedeutender Unterschied, daß von den beiden Appellationsprivilegien, die Preußen im Jahre 1750 erhielt²⁾, das allgemeine auf den 31. Mai 1746, das ostfriesische dagegen auf den 15. Februar 1750 datiert wurde.

Andererseits bleiben die Reichsgerichte auch fernerhin zuständig für solche anhängigen Berufsprozesse, welche vor dem Tage, von welchem das Privileg datiert, angenommen worden sind. Es ergibt sich dies daraus, daß die Appellationsprivilegien so wenig rückwirkende Kraft hatten wie irgend ein anderes Gesetz. Deshalb sind die Reichsgerichte weder von Amts wegen noch auf den Antrag einer Partei berechtigt oder gar verpflichtet, solche Rechtsfachen an das Oberappellationsgericht des privilegierten Reichsstandes abzugeben.³⁾ Eine Einstellung des Verfahrens findet vielmehr nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder kraft einer Einigung beider Streittheile statt.⁴⁾ — Die ent-

¹⁾ Bericht des Grafen O. v. Podewils und v. Graeves, Wien 24. Oktober 1750. — Schon am 17. Jan. 1750 hatte S. v. Cocceji geschrieben: „Des Wirklichen Geheimden Rath Kriegs- und dirigirenden Minister Grafen von Podewils Excellenz habe ich gehorsamst vorstellen wollen, ob nicht zu erhalten, daß das Privilegium de non appellando antedatirt werde auf den Tag, da der Wienerische Hof das Privilegium confirmirt, weil dadurch alle appellationes, welche binnen der Zeit nach Wien interponirt worden, wegfallen.“ Und dementsprechend hatte das Auswärtige Departement die Wiener Gesandtschaft angewiesen, zur Erreichung dieses Zieles „alle Mühe von der Welt anzuwenden“ und ihr „nachdrücklichste Instantien“ in dieser Richtung zur Pflicht gemacht. Weisungen nach Wien d. d. Berlin 20. Jan., 7. Febr., 4. April 1750.

²⁾ K. Perels, Die Datierung des preußischen Privilegium generale de non appellando illimitatum (Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften 1907 S. 852—858).

³⁾ Moser I. 209: „Anno 1760, 16. Sept. wurde in Sachen von Rhoden contra von Bernsdorff die Chur-Braunschweigische Exceptio Privilegii de non appellando verworfen, weil diese Appellationsproceffe ante eiusdem datum schon erkannt gewesen seien.“

⁴⁾ U. v. U., Wenn ein Stand des Reichs ein Privilegium de non appellando illimitatum erhält oder wenn dasselbe auf andere dessen Lande

gegengesetzte Ansicht, welche die Kieler Juristenfakultät in einem Spruch vom Jahre 1731 vertrat¹⁾, stand mit der reichsgerichtlichen Praxis in Widerspruch, während (von Hartmanns Untersuchung abgesehen) die Frage in der Literatur überhaupt erst in den letzten Jahrzehnten des Reichs, und auch dann wohl nur von zwei Schriftstellern erörtert wurde. Derjenige von ihnen aber, welcher sich für die Zulässigkeit der Aburufung der schwebenden Sachen aussprach²⁾, Könnberg³⁾, bringt als Begründung die Mitteilung U. Balthasars⁴⁾ bei: es sei „zu Regensburg auf dem Reichstag [1654] zwischen Kayserl. Majestät und dem Königl. Schwedischen Abgesandten dahin ein Vergleich getroffen, daß die nach Etablierung des Königl. hohen Tribunals coram camera Spirensi annoch pendente pommerische Rechtsachen von dorten avozirt und coram S. Tribunali Wismar. zur richterlichen Endschaft beschafft werden sollten“ — und widerlegt sich damit selbst.

Hinzugefügt sei, daß mit der Rechtsansicht der Reichsgerichte die der Reichsstände selbst voll übereinstimmte. Sie tritt klar hervor in dem Ministerialreskript an die ostfriesische Regierung vom 11. Dezember 1751, in dem es heißt: „Wie Wir Uns nicht befugt erachten, sothane, vor Erhaltung Unseres ostfriesischen Privilegii de non appellando illimitati an die Reichsgerichte erwachsenen Sachen von dort abzuziehen oder etwas zum Nachteil des Iudicis ad quem darunter zu verfügen falls aber die interessirten Parteien beiderseits in der Güte die Sachen an Unser hiesiges Tribunal bringen zu lassen resolviren wollen, wird

extendiert wird, kann er verlangen, daß die höchsten Reichsgerichte in den daselbst rechtshängigen Sachen sich weiterer Erkenntnisse enthalten und sie an das von ihm errichtete Oberappellationsgericht abgeben?, bei Dahlkamp a. a. O. I. 63 f.

¹⁾ „Wegen solcher vermittelt erteilten Privilegii de non appellando puri beschehenen gänzlichen Veränderung exceptio litis in Imperii camera vor erloschen zu erachten.“ J. E. Hartmann, de Privilegio de non appellando exceptionem litis in supremis Imperii tribunalibus pendente impediante (Resp.: G. E. Elend), Kiel 1732, S. 40.

²⁾ Der andere ist der S. 21 Anm. 4 erwähnte U. v. U.

³⁾ a. a. O. S. 184—188.

⁴⁾ Historische Nachricht von den Landes-Gerichten . . . im Herzogtum Pommern, Greifswald 1733, S. 269.

Uns solches zu gnädigstem Gefallen gereichen.“¹⁾ Und sie wird ferner erkennbar aus dem Schreiben des Großkanzlers v. Jariges an das Auswärtige Departement vom 29. November 1755²⁾: „Es ist diese Sache [Vincé gegen v. Schatteburg] bereits im Jahre 1723 bei dem Reichs-Kammer-Gericht rechtshängig gewesen, mithin das auf Seiner Königl. Majestät Reichs-Lande außer der Chur im Jahre 1746 erteilte und anno 1750 auf die Graffschaft Ostfriesland besonders ausgefertigte Privilegium de non appellando auf solche garnicht applicable, weil lex nicht ad causas praeteritas et pendentes gezogen werden kann.“³⁾ Wenn diese Rechtsauffassung gelegentlich durch politische Erwägungen und Wünsche bewußt beiseite geschoben wurde, so ist das für ihren Bestand ohne Bedeutung.

¹⁾ Dies Reskript der Minister Graf H. v. Podewils und Graf v. Finckenstein entsprach der gutachtlichen Äußerung Coccejis vom 1. Dezember 1751, Geh. St. U. R. 68 n. 24 C.

²⁾ Geh. St. U. a. a. O. Zustimmungende Erklärung der Minister Graf H. v. Podewils und Graf v. Finckenstein, Berlin 21. Dez. 1755, ebenda.

³⁾ Dementsprechend wurde die Urteilserzefution so lange aufgeschoben, bis das Reichskammergericht — 19. Mai 1756 — das Mandatum de exsequendo erkannt hatte. Weisung an die ostfriesische Regierung, Berlin 31. Dez. 1755; Bericht des preussischen Procurators Ziegler, Wehlar 25. Mai 1756; Nachricht an die ostfriesische Regierung, Berlin 14. Juni 1756. Geh. St. U. ebenda.